



Satzung zur Änderung der Qualitätssicherungs- und Evaluationsatzung an der Universität Bayreuth vom 9. Januar 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Art. 7 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Qualitätssicherungs- und Evaluationsatzung an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/024) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu § 5 und § 6 werden wie folgt gefasst:
„§ 5 Servicestelle Qualitätssicherung
§ 6 Beirat der Servicestelle Qualitätssicherung (QS-Beirat)“
 - b) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 Beschwerden im Rahmen der internen Akkreditierung“
2. Im gesamten Wortlaut der Satzung wird jeweils das Wort „Stabsstelle“ durch das Wort „Service-
stelle“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Standards and Guidelines für Quality Assurance in
the European Higher Education Area“ durch die Wörter „der Verordnung zur Regelung der Stu-
dienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkredi-
tierungsverordnung – BayStudAkkV)“ ersetzt und die Wörter „sowie mit den Vorgaben der Kul-
tusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates kompatibel sind“ werden gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Studiendekane“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor den Wörtern „die Vollversammlungen“ werden die Wörter „die Prüfungsausschüsse und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetz und“ durch die Angabe „BayHIG,“ ersetzt und nach dem Wort „Bayreuth“ werden die Wörter „sowie den Prüfungs- und Studienordnungen“ eingefügt.
5. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Einführung“ ersetzt und das Wort „Aufhebung“ wird durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Abkürzung „QS“ durch das Wort „Qualitätssicherung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird die Abkürzung „QS“ durch die Wörter „Qualitätssicherung (Servicestelle QS)“ ersetzt.
7. In § 6 wird in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 jeweils wird die Abkürzung „QS“ durch das Wort „Qualitätssicherung“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengangsmoderator“ die Wörter „bis auf Widerruf“ eingefügt.
 - bb) Satz 11 wird aufgehoben; der bisherige Satz 12 wird Satz 11.
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „sind“ gestrichen und nach dem Wortlaut zu Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:
„10. Begleitung des Verfahrens der internen Akkreditierung.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Kombinationsfächer in Bachelorstudiengängen, Erweiterungsstudiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, Zusatzstudien und weiterbildende Studien.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Satznummerierung in Satz 1 gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „ein“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufsfeld“ die Wörter „beziehungsweise bei Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ eingefügt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bei Studiengängen, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, schlagen die jeweiligen Fakultätsräte im Einvernehmen mit den jeweiligen Studiengangsmoderatorinnen oder Studiengangsmoderatoren sowie den jeweiligen Fachschaften einvernehmlich die Mitglieder vor.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6; der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „gegen“ die Wörter „den Verfahrensablauf oder“ eingefügt.
10. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „benennt“ durch die Wörter „wählt gem. § 7 Abs. 1“ ersetzt.
11. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 14 Abs. 2)“ durch den Passus „gemäß § 14 Abs. 2“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 14 Abs. 2)“ durch den Passus „gemäß § 14 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.
13. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „und der Überprüfung im Sinne von § 1 Abs. 2“ gestrichen.
14. In § 19 Abs. 3 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.
15. In § 20 wird die Angabe „30 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG“ durch die Angabe „40 Abs. 2 Nr. 4 BayHIG“ ersetzt.
16. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut zu Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„Aussagen zu Verfahren und Maßnahmen der Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 86 BayHIG,“
 - b) Im Wortlaut zu Nr. 7 wird das Wort „Management“ durch das Wort „Managements“ ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Ziele der internen Akkreditierung

¹Mit der internen Akkreditierung stellt die Universität Bayreuth fest, dass ihre Studiengänge der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) entsprechen. ²Mit der Entscheidung, dass der Studiengang akkreditiert wird, wird das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung,“ durch die Wörter „BayStudAkkV und“ ersetzt und die Wörter „und der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area sowie den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates“ werden gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort „mindestens“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „und kann unter Auflagen ausgesprochen werden“ gestrichen.

bb) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Akkreditierung kann unter Auflagen ausgesprochen werden. ²Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen. ³Auflagen und Fristen sind zum Nachweis ihrer Erfüllung eindeutig zu bestimmen und von der Servicestelle QS zu dokumentieren. ⁴Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber der Servicestelle QS nachzuweisen. ⁵Die Servicestelle QS prüft die Aufлагenerfüllung und spricht eine Beschlussempfehlung aus. ⁶Auf Grundlage der Beschlussempfehlung stellt der QS-Beirat fest, ob die Auflage erfüllt ist. ⁷Kann die Erfüllung der Auflage nicht festgestellt werden, entscheidet die Hochschulleitung über das weitere Vorgehen.“

e) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Rechtzeitig vor Ablauf der Akkreditierungsfrist erinnert die Servicestelle QS die Studiengangsmoderatorin bzw. den Studiengangsmoderator daran, die interne Reakkreditierung mit Bestätigung der Selbstdokumentation durch den Fakultätsrat zu beginnen. ²Die Akkreditierungsfrist kann wie folgt verlängert werden:

1. Wird das Verfahren der internen Akkreditierung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist mit Bestätigung der Selbstdokumentation durch den Fakultätsrat begonnen, wird die Akkreditierungsfrist um 12 Monate

- verlängert. Die Fristverlängerung wird auf die auszusprechende Akkreditierungsdauer nach Abs. 4 S. 4 angerechnet.
2. Für eingestellte Studiengänge verlängert sich die Akkreditierungsfrist automatisch so lange, bis die Studierenden das Studium beendet haben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Aufhebungssatzung eingeschrieben waren.
 3. Die Hochschulleitung kann auf Antrag der Studiengangsmoderatorin bzw. des Studiengangsmoderators unter Berücksichtigung der Stellungnahme zur Bündelakkreditierung der Servicestelle QS die Akkreditierungsfrist um bis zu 24 Monate verlängern, wenn der Studiengang in eine geplante Bündelakkreditierung einbezogen werden soll. Die Anzahl der Studiengänge, deren Akkreditierungsfrist verlängert werden soll, hat in einem sinnvollen Verhältnis zu der Gesamtanzahl der Studiengänge in der Bündelakkreditierung zu stehen.
 4. Die Hochschulleitung kann auf Antrag der Fakultät in außerordentlichen Fällen die Frist verlängern.“
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „des § 25“ durch den Passus „von § 25 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
 - b) Der Wortlaut von Abs. 2 wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²§ 25 Abs. 6 Nrn. 1, 3 und 4 gelten sinngemäß.“
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „geplanten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Eine“ das Wort „geplante“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Änderung“ das Wort „geplante“ gestrichen.
21. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „gegen die Entscheidung“ durch die Wörter „im Rahmen“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gegen“ die Wörter „den Verfahrensablauf der internen Akkreditierung,“ eingefügt und das Wort „gegen“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Beschwerdekommission“ der Passus „nach § 8 Abs. 4“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Dezember 2022
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. Januar 2023, Az. O-1102 - I/1.

Bayreuth, 9. Januar 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 9. Januar 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 9. Januar 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. Januar 2023.